

- Staudinger in Würzburg.**
Hand- u. Nachschlagebuch f. Gemeinde- u. Stiftungs-Verwaltungen, Bürgermeister u. d. Königreichs Bayern. 85—88. Bfg. 8. à * —. 50
- Steffen in Hildesheim.**
Eisenkötter, A., Anweisung zum Gebrauch der geocentrischen Weltkugel beim Unterrichte in der mathematischen Geographie zur Veranschaulichung der Elementar begriffe derselben. 8. * —. 20
Kreuzweg, der heil. 2. Aufl. 16. * —. 20
Lehrplan f. einlässige Volksschulen. 2. Aufl. 8. * —. 25
- J. F. Steinkopf in Stuttgart.**
Jugend- u. Volksbibliothek, deutsche. 20. u. 77—80. Bbchn. 16. Cart. à —. 75
 Inhalt: 20. Der Heinerle v. Lindelbronn. Erzählung v. E. Frommel. 4. Aufl. — 77. Albrecht Dürer, der große deutsche Künstler, geschildert v. H. Herz. — 78. Silber-Abel. In dritter Klasse. Zwei Elsäßer-Erzählgn. v. M. Rebe. — 79. Herbstrosen. Erzählung von G. F. v. Schubert. — 80. Dr. Gottlieb Heintz v. Schubert's Jugendgeschichte v. M. Keller.
- Stieba in Riga.**
 † **Missionsfeier** in der St. Petri-Kirche zu Riga am 21. Septbr. 1880. 8. * —. 60
- Trewendt in Breslau.**
Noth, R., Pilger u. Kreuzfahrer. Aus Palästina's Vergangenheit u. Gegenwart. Erzählung f. die reifere Jugend. 8. Geb. 7. 50
- Trübner in Straßburg.**
Heymach, F., Gerhard v. Eppenstein, Erzbischof v. Mainz. 1. Thl. 8. * 1. —
- Velhagen & Klasing in Bielefeld.**
Mutter, unsere. Ein Lebensbild v. M. K. 3. Aufl. 8. * 3. —
- Wagner in Braunschweig.**
Görges, W., braunschweig-hannoversches Volksbuch. Vaterländische Geschichten u. Denkwürdigkeiten der Vorzeit. 2. Aufl. 1. Bb. 8. Bfg. 8. * 1. —
- Weidmannsche Buchh. in Berlin.**
Müller, D., alte Geschichte f. die Anfangsstufe d. historischen Unterrichts. 5. Aufl., besorgt v. F. Junge. 8. * 1. 60
- Weiß & Neumeister in Leipzig.**
Frommelt, F., Regulae juris. Ed. 2. 16. * 2. —; geb. * 2. 60

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Wird eine Postcontravention dadurch begangen, daß ein Zeitungs-Spediteur, welcher an einem mit einer Postanstalt versehenen Orte wohnt, sich die Zeitungen aus einem anderen Orte mit einer Postanstalt durch einen expressen Boten kommen läßt und dieselben an seine theils am Wohnorte des Speditors, theils auswärtig wohnenden Abonnenten vertheilen läßt?*)

Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 §. 1., 2., 27. Nr. 1.

Urtheil des II. Straffenats vom 28. September 1880 g. Buchhändler Busch u. Gen.

I. Landgericht Potsdam.

Der Angeklagte B. in Potsdam hat schon seit Jahren ein Geschäft daraus gemacht, daß er bei sich auf Zeitungen, welche in Berlin erschienen, abonniren ließ und an seine in Potsdam wohnenden Abonnenten vertheilte. Seit dem ersten Januar 1878 errichtete ein gewisser G. in Brandenburg, und seit dem ersten Januar 1879 auch J. in Werder ein ähnliches Geschäft. Beide bestellten die von ihnen gewünschten Zeitungen bei B. in Potsdam, welcher sie ihnen durch eine Botin, die Mitangeklagte K., zustellen ließ. B. und die Botin K. wurden deshalb wegen Postcontravention unter Anklage gestellt. Nach der Auffassung der Anklage soll die Beförderung der Zeitungen — wenigstens seit dem 1. Januar 1878 — von Berlin nach Potsdam, und von Potsdam nach Brandenburg bezw. Werder gegen den §. 2. des Postgesetzes vom 28. October 1871 verstoßen. Das Landgericht hält die Beförderung der Zeitungen von Berlin nach Potsdam für strafflos, verurtheilte dagegen wegen der Beförderung der Zeitungen nach Werder und Brandenburg die beiden Angeklagten, weil die Mitangeklagte K. die gemeinschaftliche Botin des B. in Potsdam und des G. in Brandenburg gewesen sei.

Sowohl die königl. Staatsanwaltschaft als auch die Angeklagten erhoben die Revision.

Das Reichsgericht hat die Revision der königl. Staatsanwaltschaft verworfen, auf die Revision der beiden Angeklagten dagegen das Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.

*) Aus den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ (Leipzig, Veit & Comp.) mit gefälliger Genehmigung der Verlagsbuchhandlung abgedruckt.

Gründe:

Nach §. 2. des Postgesetzes vom 28. October 1871 ist die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten gestattet; „doch darf ein solcher Expresseur — so heißt es wörtlich im zweiten Satze dieses Paragraphen — nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.“

Vom ersten Richter ist nun zunächst ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß der Bote T., welcher im Auftrage des Mitangeklagten B. nach Berlin fuhr, dort auf den verschiedenen Zeitungsexpeditionen die von B. bestellten Zeitungen entgegennahm, mit denselben nach Potsdam zurückfuhr und sie dort an seinen Auftraggeber ablieferte, als ein expresser Bote im Sinne des §. 2. des Postgesetzes anzusehen sei. Es kann sich daher nur fragen, ob die Schranken, welche durch den obenangeführten zweiten Satz des §. 2. dieser an und für sich gestatteten Beförderungsweise gezogen werden, im vorliegenden Falle durchbrochen sind.

Was die Interpretation der in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Begriffe „Absender“, „von Anderen mitnehmen“ und „für Andere zurückbringen“ anlangt, so ist

1. Absender Derjenige, welcher den Boten schickt, d. h. Derjenige, welcher dem Boten den Auftrag, kraft dessen dieser dem Postzwang unterliegende Gegenstände von einem Orte mit einer Postanstalt nach einem anderen Orte mit einer Postanstalt befördern soll, erteilt hat. Nach den Grundsätzen über Stellvertretung versteht es sich von selbst, daß, wenn Derjenige, welcher dem Boten den Auftrag erteilt, dies im Auftrage eines Dritten gethan hat, dieser Dritte als Absender im Sinne des Gesetzes selbst dann gelten muß, wenn der Bote keine Kenntniß davon hat, daß Derjenige, mit welchem er den Dienstmiethvertrag abgeschlossen hat, im Auftrage eines Dritten gehandelt hat.

2. Der Bote soll keine postzwangspflichtigen Gegenstände „von Anderen mitnehmen“. Der Gesetzgeber will damit verhindern, daß der Bote vom Ausgangspunkt auch von Anderen als vom Absender Sachen an den Bestimmungsort mitnimmt. Danach muß es für unzulässig erachtet werden, daß eine Mehrzahl von Personen sich verabredet, einen gemeinschaftlichen Boten abzuschicken in der Weise, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden und diese Person den Boten engagirt. Daß der Bote, der von solchem Abkommen nichts weiß, straffrei ist, erscheint allerdings unbedenklich. Dagegen würden